



BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“
vom 17.01. bis 30.01.2013

1. Die Stadt Burgau bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Stadt Burgau mit allen Stadtteilen (Oberknöringen, Unterknöringen, Großanhausen, Kleinanhausen, Limbach)	Rathaus der Stadt Burgau Gerichtsweg 8 89331 Burgau Zimmer-Nr. 13 und 19 (1. Stock) sowie bei Bedarf barrierefrei im Erdgeschoss auf Zimmer-Nr. 1	Montag bis Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch: 13.00 bis 16.00 Uhr zusätzlich: Donnerstag, 17. Januar 2013: 13.00 bis 17.00 Uhr; Donnerstag, 24. Januar 2013: 13.00 bis 20.00 Uhr; Samstag, 26. Januar 2013: 10.00 bis 12.00 Uhr	- ja -

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Burgau eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2012 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Burgau, 28. Dezember 2012

STADT BURGAU

I.V. Hermann Mühlbauer
Zweiter Bürgermeister

**Zulassung des Volksbegehrens
„Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge
abschaffen!“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 12. November 2012 Az.: IA1 - 1365.1-80**

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

III.

(. . .)

gez.

Günter S c h u s t e r, Ministerialdirektor

Veröffentlicht:

Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 46/2012 vom 16. November 2012